

Der gesetzliche Rahmen für flexible Netzanschluss- vereinbarungen

Fokus Umweltenergierecht – Flexible Netzanschlussvereinbarungen

Dr. Tobias Klarmann

22.09.2025

Agenda

- I. **Wo kommen wir her?** – Die Gemengelage bei Netzanschluss und Netzzugang
- II. **Was ist der Zwischenstand?** – Der Rechtsrahmen für FCAs
- III. **Wie geht es weiter?** – Leitplanken für die (weitere) Ausgestaltung
- IV. **Fragen**



I. Wo kommen wir her?

Die Gemengelage bei Netzanschluss und Netzzugang

1. Strukturelle Ausgangslage



Anschlussbegehrende

- Private Haushalte
- Bürgerenergiegemeinschaften
- Projektierungs-Unternehmen

Grundlegende Machtasymmetrie



Informationsvorsprung/-vorteil der
Netzbetreiber



Netzbetreiber

- Fast 900 Netzbetreiber
- unterschiedliche Betriebsgröße
- Lage und Größe des Netzes
- Topografie des Gebiets

Beidseitige Akteursvielfalt



2. Antwort des Gesetzgebers: Strukturelemente des EEG

Drucksache 17/6071

–4

Die für den Ausbauerfolg entscheidenden **Strukturelemente** des EEG sind:

- die **Verpflichtung der Netzbetreiber zum Netzanschluss von EEG-Anlagen** und ggf. zum hierfür erforderlichen Netzausbau,
- die **vorrangige Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus erneuerbaren Energien**, d. h. erneuerbarer Strom genießt einen Einspeisevorrang gegenüber Strom aus konventionellen Energieträgern,
- die **Vergütung** des Stroms zu einem in der Regel über 20 Jahre **festen Vergütungssatz**, der im Grundsatz kostendeckend sein soll.

Diese Strukturelemente müssen im EEG erhalten bleiben, damit der erfolgreiche Ausbau der erneuerbaren Energien fortgesetzt werden kann. Zugleich sind im EEG jedoch die

- ▶ Auszug aus der Gesetzesbegründung zum EEG 2012 (BT-Drs. 17/6071, S. 45)
- ▶ Strukturelemente:
 1. Netzanschluss
 2. Netzzugang (Einspeisevorrang)
 3. Feste Vergütungmüssen erhalten bleiben!

3. Der Netzanschluss für EE-Anlagen

- ▶ Vorrangig & unverzüglich (§ 8 Abs. 1 EEG 2023)
- ▶ Korrespondierende Netzertüchtigungspflicht (§ 12 EEG 2023)
- ▶ Anspruch besteht schon vor Netzertüchtigung und unabhängig von Netzertüchtigungsbedarf (§ 8 Abs. 4 EEG 2023)
- ▶ Darf nur verweigert werden, wenn Herstellung **des Netzanschlusses** unzumutbar oder unmöglich ist (§ 17 Abs. 2 EnWG)
 - Nicht, wenn „nur“ Netzkapazitäten für die (vollständige) Aufnahme der erzeugten Strommengen fehlen (-> Redispatch)
- ▶ (Bislang) keine BKZ
- ▶ Vorrang gilt nicht gegenüber Speichern (§ 17 Abs. 2a EnWG)

5. Die Bestimmung des Netzverknüpfungspunkts & Kostenverteilung

- ▶ Gesetzlicher Netzverknüpfungspunkt bestimmt sich nach den gesamtwirtschaftlichen Kosten (§ 8 Abs. 1 S. 1 EEG 2023):

Netzanschlusskosten (AB) + Netzertüchtigungskosten (NB)

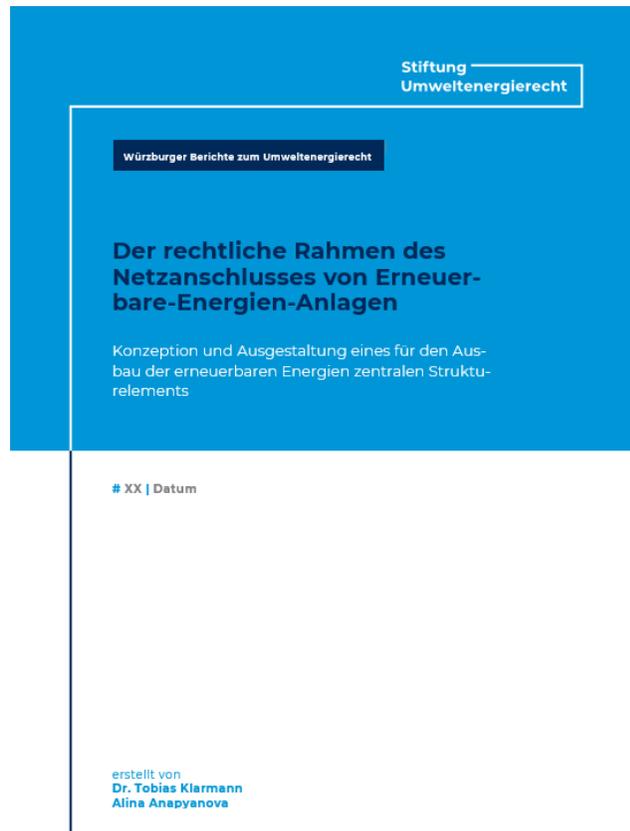
- ▶ Folgekosten (insbesondere Redispatchkompensation) bleiben außer Betracht
- ▶ Vermutung: in Luftlinie kürzeste Entfernung
- ▶ Kostenverteilung nach § 16 EEG 2023

4. Der Netzzugang von EE-Anlagen

„Netzbetreiber müssen [...] den gesamten Strom aus erneuerbaren Energien [...] unverzüglich vorrangig physikalisch abnehmen, übertragen und verteilen.“
(§ 11 Abs. 1 S. 1 EEG 2023)

- ▶ Einschränkungen werden grundsätzlich kompensiert (Redispatch)
- ▶ (Bislang) keine Einspeiseentgelte

Würzburger Bericht (im Erscheinen)



6. Zwischenfazit

- ▶ Grundlegende Machtasymmetrie zwischen NB und AB
- ▶ Netzanschluss und Netzzugang müssen auseinander gehalten werden
 - Netzanschluss darf nicht verweigert werden, wenn der Strom nicht (vollumfänglich) aufgenommen werden kann -> Frage des Netzzugangs
- ▶ Einschränkungen bei der Nutzung des Netzanschlusses werden (grundsätzlich) entschädigt
- ▶ NVP wird nach Gesamtkosten bestimmt – Kosten für Anschluss und Netz aber getrennt verteilt

-> Regelungslandschaft, in der die **FCAs die Bühne betreten...**



II. Was ist der Zwischenstand?

Der Rechtsrahmen für FCAs

1. FCAs auf EU-Ebene

- ▶ Neu eingeführt mit Elektrizitätsbinnenmarktreform 2024
- ▶ „eine Reihe von **vereinbarten Bedingungen** für den Anschluss elektrischer Kapazitäten an das Netz, dies schließt Bedingungen ein, die der **Begrenzung und Kontrolle der Einspeisung von Elektrizität in das Übertragungs- oder Verteilernetz** und der **Entnahme** von Elektrizität aus diesen Netzen dienen“ (Definition in Art. 2 Nr. 24 EBM-RL)

Art. 6a EBM-RL

Artikel 6a

Flexible Netzanschlussverträge

- (1) Die Regulierungsbehörde oder, sofern ein Mitgliedstaat dies vorgesehen hat, eine andere zuständige Behörde erarbeitet einen Rahmen, der es Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern erlaubt, in Gebieten, in denen begrenzte oder keine Netzkapazitäten für neue Anschlüsse verfügbar sind, die Möglichkeit der Vereinbarung flexibler Netzanschlussverträge zu bieten, wie gemäß Artikel 31 Absatz 3 und Artikel 50 Absatz 4a Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2019/943 veröffentlicht. Mit diesem Rahmen wird sichergestellt, dass
- flexible Netzanschlüsse grundsätzlich nicht zu Verzögerungen beim Netzausbau in den ermittelten Gebieten führen,
 - nach erfolgtem Netzausbau die Umstellung von flexiblen Netzanschlussverträgen auf feste Netzanschlussverträge auf der Grundlage festgelegter Kriterien gewährleistet ist und
 - in Gebieten, in Bezug auf die die Regulierungsbehörde oder, sofern ein Mitgliedstaat dies vorgesehen hat, eine andere zuständige Behörde, zu dem Schluss gelangt ist, dass ein Netzausbau nicht die wirksamste Lösung wäre, die Möglichkeit besteht, soweit dies angebracht ist, flexible Netzanschlussverträge als dauerhafte Lösung, auch für die Energiespeicherung, vorzusehen.
- (2) Durch den Rahmen gemäß Absatz 1 kann sichergestellt werden, dass flexible Netzanschlussverträge mindestens folgende Festlegungen enthalten:
- die jederzeit maximal zulässige Einspeisung von Elektrizität in das Netz und die jederzeit maximal zulässige Entnahme von Elektrizität aus dem Netz sowie die zusätzliche flexible Einspeise- und Entnahmekapazität, die angeschlossen werden kann und im Jahresverlauf in einzelnen Zeitabschnitten zulässig ist;
 - die Netzentgelte, die sowohl für die festen als auch für die flexiblen Einspeise- und Entnahmekapazitäten gelten;
 - die vereinbarte Dauer des flexiblen Netzanschlussvertrags und das voraussichtliche Datum für die Gewährung des Anschlusses für die gesamte beantragte feste Kapazität.
- Netznutzer, die einen flexiblen Netzanschluss nutzen, müssen ein Leistungsregelungssystem installieren, das von einer dazu ermächtigten Zertifizierungsstelle zertifiziert ist.

Redispatchentschädigung & Freiwilligkeit

▶ Art. 13 Abs. 7 EBM-VO (Redispatch)

(7) Bei der Anwendung des nicht marktbasiereten Redispatch hat der Betreiber der Erzeugungs-, Energiespeicherungs- oder Laststeuerungsanlage, mit der der Redispatch erfolgt ist, Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich durch den Netzbetreiber, der den Redispatch angefordert hat, außer wenn der Erzeuger einen Netzanschlussvertrag akzeptiert hat, der keine Garantie für eine verbindliche Lieferung von Energie enthält. Ein solcher finanzieller Ausgleich erfolgt mindestens in Höhe des höheren der folgenden Beträge oder einer Kombination beider Beträge, wenn die Anwendung nur des höheren einen ungerechtfertigt niedrigen bzw. hohen finanziellen Ausgleich zur Folge hätte:

- a) Betrag der zusätzlichen Betriebskosten, die durch den Redispatch entstehen, beispielsweise zusätzliche Brennstoffkosten im Fall von aufwärts gerichtetem Redispatch oder zusätzliche Wärmebereitstellung im Fall von abwärts gerichtetem Redispatch von Gesamteinrichtungen zur Stromerzeugung mit hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung;
- b) Nettoeinnahmen aus dem Verkauf von Elektrizität auf dem Day-Ahead-Markt, die die Stromerzeugungs-, Energiespeicherungs- oder Laststeuerungsanlage ohne die Aufforderung zum Redispatch erzielt hätte. Erhält die Stromerzeugungs-, Energiespeicherungs- oder Laststeuerungsanlage eine finanzielle Unterstützung auf der Grundlage der erzeugten oder verbrauchten Strommenge, so gilt die finanzielle Unterstützung, die ohne die Aufforderung zum Redispatch erteilt worden wäre, als Teil der Nettoeinnahmen.

- ▶ Redispatch ist grundsätzlich entschädigungspflichtig
- ▶ Ausnahme (nur) wenn eingeschränkte Nutzung vereinbart wurde
- ▶ „akzeptiert“ indiziert Freiwilligkeit

2. FCAs auf nationaler Ebene

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) § 8a Flexible Netzanschlussvereinbarungen

(1) Der Netzbetreiber und der Anlagenbetreiber können eine anschlussseitige Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung in das Netz vereinbaren (flexible Netzanschlussvereinbarung). Die Einhaltung der Wirkleistungsbegrenzung ist durch den Anlagenbetreiber jederzeit durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen. Die Wirkleistungsbegrenzung kann auch auf einzelne Zeitfenster beschränkt sein und in ihrer Höhe je Zeitfenster variieren.

(2) In der flexiblen Netzanschlussvereinbarung sind insbesondere Regelungen zu treffen

1. zur Höhe der anschlussseitig begrenzten maximalen Wirkleistungseinspeisung,
2. zu Zeitfenstern mit unterschiedlich hoch begrenzten maximalen Wirkleistungseinspeisungen, sofern dies ermöglicht werden soll,
3. zur Dauer der anschlussseitigen Begrenzung sowie zu den anschließend geltenden Regelungen, sofern die Begrenzung nicht dauerhaft vorgesehen ist,
4. zur Sicherstellung der technischen Anforderungen an die Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung,
5. zur Haftung des Anlagenbetreibers bei Überschreitung der maximalen Wirkleistungseinspeisung und
6. zum Einverständnis anderer Anlagenbetreiber oder Betreiber von Stromspeichern, sofern über denselben Netzverknüpfungspunkt Anlagen oder Stromspeicher anderer Betreiber bereits angeschlossen sind oder zeitgleich angeschlossen werden sollen.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 6 sind ergänzende Regelungen zu treffen zur gemeinsamen Verantwortung der Anlagenbetreiber oder Betreiber von Stromspeichern für die Einhaltung der Regelungen sowie zu einer gesamtschuldnerischen Haftung nach Satz 1 Nummer 5.

(3) Liegt der technisch und wirtschaftlich günstigste Verknüpfungspunkt, der im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist, nach § 8 Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative nicht an der Stelle mit der in der Luftlinie kürzesten Entfernung zum Standort der Anlage nach § 8 Absatz 1 Satz 1 erste Alternative, so hat der Netzbetreiber für diesen Punkt die grundsätzliche Möglichkeit des Abschlusses einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung zu prüfen und dem Anlagenbetreiber das Ergebnis dieser Prüfung gemeinsam mit dem Ergebnis seiner Netzverträglichkeitsprüfung mitzuteilen.

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) § 17 Netzanschluss, Verordnungsermächtigung; Festlegungskompetenz

(2b) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen können Anschlussnehmern den Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung anbieten. Eine flexible Netzanschlussvereinbarung nach Satz 1 gibt dem Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen das Recht, vom Anschlussnehmer eine statische oder dynamische Begrenzung der maximalen Entnahme- oder Einspeiseleistung zu verlangen. Eine flexible Netzanschlussvereinbarung muss insbesondere folgende Regelungen enthalten:

1. Höhe der Begrenzung der Entnahme- oder Einspeiseleistung,
2. Zeitraum oder Zeiträume der Begrenzung der Entnahme- oder Einspeiseleistung,
3. Dauer der flexiblen Netzanschlussvereinbarung,
4. technische Anforderungen an die Begrenzung der Entnahme- oder Einspeiseleistung und
5. Haftung des Anschlussnehmers bei Überschreitung der vereinbarten maximalen Entnahme- oder Einspeiseleistung.

§ 8a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie Inhalte einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 14a bleiben unberührt.

2. FCAs auf nationaler Ebene

- ▶ Nicht-deckungsgleiche Parallelregelungen in § 8a EEG 2023 und § 17 Abs. 2b EnWG
 - Legaldefinition nur in und für EEG; Mindestregelungsinhalte ähnlich
- ▶ (Bislang) keine Beschränkung auf Engpassregionen
- ▶ Regelung durch Gesetzgeber ≠ NRB
- ▶ Nachrangigkeit + Voraussetzungen für dauerhafte FCA ≠ EU-Vorgaben
- ▶ Verhältnis zu weiteren Vorgaben noch ungeklärt:
 - Kopplungsverbot: Pflichterfüllung darf nicht von Vertragsabschluss abhängig gemacht werden (§ 7 Abs. 1 EEG 2023)
 - Vereinbarkeit mit wesentlichen Grundgedanken des Gesetzes (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2023)

3. Zwischenfazit

- ▶ Diskrepanzen bei der Umsetzung von Vorgaben aus dem EU-Recht
- ▶ (Bislang) nur abstrakte Mindestregelungsinhalte vorgegeben
- ▶ Detailfragen teilweise noch offen
- ▶ Optimierungspotenziale wohl insbesondere bei der Bestimmung des NVP und der besseren Auslastung von Netzkapazitäten (nicht: Beschleunigung)



III. Wie geht es weiter?

Leitplanken für die (weitere) Ausgestaltung

Leitplanken für die (weitere) Ausgestaltung

1. Umsetzung auf nationaler Ebene muss EU-Vorgaben berücksichtigen
 - Freiwilligkeit, wenn Redispatch-Entschädigungsanspruch eingeschränkt wird
 - Dauerhafte FCAs nur ausnahmsweise möglich (wenn alternativer Netzausbau nicht als wirksamste Maßnahme qualifiziert wird)
 - Diskriminierungsfreiheit, Transparenz
2. Vertragliche Ausgestaltung muss gesetzliche Vorgaben berücksichtigen
 - Mindestregelungsinhalte
 - Zielsetzungen und Gesetzssystematik(en): Transformation der Stromversorgung, insbes. EE-Ausbau
 - Kopplungsverbot (§ 7 Abs. 1 EEG 2023)
 - Vereinbarkeit mit wesentlichen Grundgedanken des Gesetzes (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2023)



IV. Fragen

Fragen für die weitere Veranstaltung

1. Warum sollte ein Anlagenbetreiber ein FCA „akzeptieren“, das seinen umfassenden Netznutzungsanspruch beschränkt (insbesondere seinen Entschädigungsanspruch)?
2. Wie kann verhindert werden, dass die Machtasymmetrie beim Abschluss von FCAs ausgenutzt wird?
3. Welche Funktion können Musterverträge erfüllen?
4. Braucht es zusätzliche Transparenzvorschriften oder Informationspflichten?

**Vielen Dank
für die Aufmerksamkeit**

Dr. Tobias Klarmann

klarmann@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469

Gefördert durch:



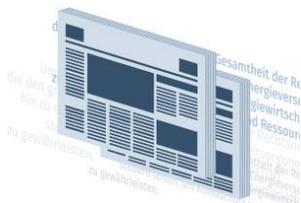
aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- ▶ Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- ▶ Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- ▶ Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- ▶ Beratung in Gesetzgebungsprozessen

Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Webseite

www.umweltenergierecht.de als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf X und LinkedIn



Juristen forschen für ein neues Klima

Wir suchen kreative Köpfe für unser Team.

Mehr Infos auf unserer Karriereseite:
www.stiftung-umweltenergierecht.de/karriere



Unterstützen Sie unsere Forschung



Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Mit Ihrer Spende unterstützen Sie zweckgebunden die Forschung der Stiftung Umweltenergierecht über die Grundfinanzierung hinaus und leisten damit einen wichtigen Beitrag für das zukünftige Recht der Erneuerbaren Energien und eine nachhaltige Energieversorgung.

Kontakt

Christiane Mitsch

Leitung Fundraising und Stakeholdermanagement

T: +49 1520 7435953

M: mitsch@stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken

IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83

BIC: BYLADEM1SWU